

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Friedhofs Schmidtmannstraße
der Stadt Aschersleben
(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.11.2020 (GVBl. LSA S. 630) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. 09. 2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 25. 11. 2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidtmannstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs Schmidtmannstraße der Stadt Aschersleben und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (3) Für zusätzliche, besonders gewünschte Leistungen, die durch diese Satzung nicht erfasst werden, setzt die Stadt Aschersleben ein Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist derjenige verpflichtet,
 1. der die Amtshandlung veranlasst hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. der die Gebührenschuld gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist derjenige verpflichtet,
 1. der die Benutzung der Friedhofseinrichtungen beantragt,
 2. der die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung;
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach der Gebührenfestsetzung fällig, sofern im Gebührenbescheid nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Wird ein Antrag auf Leistung oder Benutzung einer Einrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Leistung oder der Nutzung begonnen wurde, wird die Gebühr in voller Höhe erhoben.
- (4) In besonderen Fällen können Vorauszahlungen als Sicherheitsleistungen verlangt werden, die fünfzig v. Hundert der Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis dieser Satzung betragen.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidmannstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung) vom 29.11.2017 außer Kraft.

Aschersleben, den 26.11.2020


Michelmann
Oberbürgermeister

